



Wirtschaftskammer Steiermark
Wirtschaftsservice
Körblergasse 111-113
8010 Graz

E-Mail: wirtschaftsservice@wkstmk.at
Fax: 0316/601-717

FÖRDERUNGSANSUCHEN AUVA ARBEITNEHMERSCHUTZBERATUNG

Firma/Mitgliedsnummer:	
AnsprechpartnerIn:	
Anzahl MitarbeiterInnen:	
Branche:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel./Fax:	
E-Mail:	
Beratungsthema & Förderung:	AUVA Arbeitnehmerschutzberatung Stundensatz: 80,00 Euro (Netto) inkl. Nebenkosten Förderungshöhe: 75 % der Beratungskosten bis max. 1.000,00 Euro (Netto)
BeraterIn aus dem Pool der Arbeitnehmerschutzberatung:	

- Unser Unternehmen ist ein KMU (Kleinst-, Klein- oder Mittelunternehmen) nach EU-Definition.
KMU- Definition:
 - weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro hat.
- Unser Unternehmen ist ein eigenständiges Unternehmen, weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden.
- Wir ersuchen um Durchführung einer Arbeitnehmerschutzberatung in unserem Namen und für unsere Rechnung.

FÖRDERUNGSVERTRAG

Der Beratungsvertrag wird zwischen dem beratenden Unternehmen und dem Beratungsunternehmen abgeschlossen. Auf dieser Basis kann ein Förderungsansuchen bei der Wirtschaftskammer Steiermark eingereicht werden.

Förderungszusage:

Die Höhe der Förderung wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt und gilt als „De-minimis“-Beihilfe.

Förderbare Kosten (Beratungskosten):

- das Honorar für die Tätigkeiten im Betrieb
- die Büroarbeiten und die Ausarbeitung des Berichtes

Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen mit anderen Beihilfen resultierende Förderung eines Unternehmens im Bereich betrieblicher Beratungen darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe eines Betrages von 200.000,- Euro (RECHTSAKT: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen) nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist die Wirtschaftskammer Steiermark, Abteilung Wirtschaftsservice umgehend zu kontaktieren, da ansonsten eine Förderungszusage keine Gültigkeit hat.

Vor dem schriftlichen Vorliegen der Förderungszusage durch die Wirtschaftskammer Steiermark dürfen keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Förderungsfall durchgeführt werden.

Förderungsabwicklung:

Förderungsansuchen und Genehmigung

Die Ansuchen werden von der Wirtschaftskammer Steiermark auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft. Der/Die FörderungswerberIn ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen betreffend die Förderung von Beratungen bei anderen Bundes- und Landesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Die Wirtschaftskammer Steiermark hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der von der Förderungsstelle gesteuerten Förderungsaktion ausgeschlossen.

Die Förderungszusage wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird grundsätzlich direkt an den/die FörderungswerberIn nach Vorliegen der Kopie der Honorarnote/Rechnung und des Zahlungsnachweises nur in Ausnahmefällen an das Beratungsunternehmen aus Mitteln der AUYA ausbezahlt. Erst nach Prüfung und durch Freigabe der Beratungsunterlagen durch die Wirtschaftskammer Steiermark erhält der/die FörderungswerberIn die Sicherheit, dass die Förderung ausbezahlt werden kann. Bei Vorauszahlung bzw. Akontierungen ist dies nicht der Fall und ist auch im Rahmen der Förderungsabwicklung nicht vorgesehen.

Überprüfung bzw. Kontrolle

Auf Grundlage der Erfordernisse im Förderungsansuchen ist der/die FörderungnehmerIn verpflichtet, der Wirtschaftskammer Steiermark sowie allen betreffenden Prüforganen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen, sofern es sich um Beratungsmaßnahmen handelt welche in Programmen vorgesehen sind, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Maßnahme im Zusammenhang stehen, sowie Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der geförderten Maßnahme dienende Unterlagen zu gestatten. Der/Die FörderungnehmerIn ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die geförderte Maßnahme bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Datenschutz

Angaben zum Förderungnehmer bzw. zur Förderungnehmerin, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Weiters beinhaltet das Förderungsansuchen eine Zustimmungserklärung des Förderungwerbers bzw. der Förderungswerberin (ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist möglich, jedoch kann dies zu einer Rückforderung der Förderung führen), durch welche die Wirtschaftskammer Steiermark ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
- nach Ermessen der Wirtschaftskammer Steiermark Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere von dem/die FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen
- erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die EU sowie allen betreffenden Prüforganen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten
- bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen über die Entscheidung der Wirtschaftskammer Steiermark zu verständigen

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)